

# **Fachgruppe stationäre pflegerische Versorgung / Schwerpunkt Tagespflege - 22. September 2015 -**

## TOP 1 PSG II – Kabinettsentwurf – Auswahl / RefE-Änderungen

Vielzahl Änderungen gegenüber dem PSG II - Referentenentwurf (in Struktur, Paragraphen und Begründungen), die derzeit noch größeren Interpretationsspielraum zulassen. Ausgewähltes im Kontext Erstdiskussion

- Keine „Sperrregelung“ für Pflegesatzverhandlungen nach dem 31.12.2015 für das Jahr 2016 (§ 92c SGB XI).
- neue Pflegebedürftigkeitsbegriff = Anlass zur Überprüfung der Personalausstattung und an den Bedarf anzupassen: Verpflichtung im neuen § 113c SGB XI der Pflege-Selbstverwaltung, ein wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem zu entwickeln und zu erproben → bis zum Jahre 2020

- Ausweitung Monitoringprogramm gem. § 18c SGB XI zur Auswirkungen der Umstellung auf die Entwicklung der stationären Pflegesätze einschließlich der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile
- Bezug WG-Zuschlag gem. § 38a SGB XI Tagespflege verstärkt: TAPF bei Zahlung des WG-Zuschlages nur nach MDK-Überprüfung der Notwendigkeit
- §87b → § 85 Refinanzierung der Betreuungskräfte in Heimen soll gem. § 85 Abs. 8 Nr. 2 neu gefasst → nicht mehr für jeden Pflegebedürftigen der zwanzigste Teil für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird, sondern für jeden Pflegebedürftigen 5 Prozent der Personalaufwendungen.

- **Keine SGB XII-(Folge-)Änderungen im PSG II**
    - = keine Zustimmungspflicht des PSG II im Bundesrat !
    - Änderungsbedarfe bei der Hilfe zur Pflege und einer Harmonisierung im SGB XII sowie zur „Stärkung kommunaler Aufgaben“ in einem PSG III geplant  
→ voraussichtlich 1. Quartal 2016
  - **Synopse PSG II des Paritätischen und der BAG FW**
    - PSG II Änderungen zwischen Kabinett und Referentenentwurf im Überblick
    - Synopse PSG II Teil 1+2
    - Synopse PSG Teil 3 weitere Rechtsgebiete
- **Stellungnahme Paritätischer / BAG FW**
- Gesetzgebungsverfahren: 24./25.9.15 erste Lesung Bundestag  
→ 30.9.15 Anhörung Gesundheitsausschuss



**Gegenwärtiges SGB XI, Referentenentwurf und Kabinetentwurf für ein Zweites Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) - Artikel 1**  
(ohne Inhaltsübersicht)

**Teil 2: § 46 bis § 144 SGB XI**

Gegenwärtiger Gesetzestext (Änderungen durch das PSG I in fetter Schrift)	Referentenentwurf PSG II	Kabinetentwurf PSG II gelb unterlegt Änderungen aus Artikel 1/graue unterlegt Änderungen aus Artikel 2
§ 46 Pflegekassen  (1) Träger der Pflegeversicherung sind die Pfl-	§ 46 Pflegekassen  (1) Träger der Pflegeversicherung sind die Pfl-	§ 46 Pflegekassen  (1) Träger der Pflegeversicherung sind die Pfl-

	<p>Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Pflegebedürftigen der zwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und</li> <li>die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Pflegebedürftige nicht erbracht wird.</li> </ol> <p>Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sind von der stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des stationären Pflegevertrages nachprüfbar und deutlich darauf hinzuweisen</p>	<p>ze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>in der Regel für jeden Pflegebedürftigen 5 Prozent der Personalaufwendungen die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Pflegebedürftigen der zwanzigste Teil für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und</li> <li>die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Pflegebedürftige nicht erbracht wird.</li> </ol> <p>Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sind von der stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des stationären Pflegevertrages nachprüfbar und deutlich</p>
--	--	---

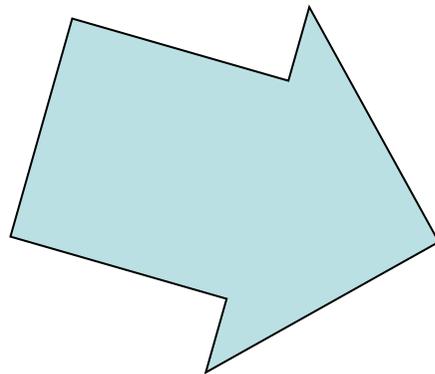
	<p><b>§ 1</b> Neuverhandlung der Pflegesätze</p> <p>Die zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Pflegesatzvereinbarungen der zugelassenen Pflegeheime gelten bis zum 31. Dezember 2016 weiter.</p> <p>Für den vorgesehenen Übergang ab dem Tag der Umstellung (Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 2) sind von den Vereinbarungspartnern nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuches für die Pflegeheime neue Pflegesätze im Hinblick auf die</p>	<p><b>§ 92c</b> Neuverhandlung der Pflegesätze</p> <p>Die ab dem 1. Januar 2016 geltenden Pflegesatzvereinbarungen der zugelassenen Pflegeheime gelten bis zum 31. Dezember 2016 weiter. Gleiches gilt für Pflegesatzvereinbarungen, die neu auf Grundlage des § 84 Absatz 2 in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Die zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Pflegesatzvereinbarungen der zugelassenen Pflegeheime gelten bis zum 31. Dezember 2016 weiter.</p> <p>Für den vorgesehenen Übergang ab dem 1. Januar 2017 ab dem Tag der Umstellung (Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 2) sind von den Vereinbarungspartnern nach § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuches für die Pflegeheime neue</p>
--	---	---

## § 92e Verfahren für die Umrechnung

- Befristung der Pflegesatzvereinbarungen bis 31.12.2016
- **Ermittlung Pflegestufen- / Pflegegradstruktur**
- Grundlage Pflegesätze ab 1.1.2017
  - Gesamtbetrag Pflegesätze am 30.9.2016 (Freitag) (Gäste/Bewohnerstruktur) – hochgerechnet auf Monatsbetrag
  - Meldung zum 30.9.16
    - bisherige Pflegesätze
    - Bewohnerstruktur
    - Stichtagsbetrag nach 92e Absatz 1
  - Umrechnung Gesamtbetrag auf PG 2 bis 5  
→ s. folgende Folien

PflegeStat Berlin (Dauerpflege 15.12.2013)

Pflegestufe	Bewohner insgesamt	Anteil	davon PEA	Anteil an PS-gesamt
PS 0 keine Einstufung	400	1,5%	32	
PS 0	k.A.		684	
PS 1	11 537	42,4%	4 535	39%
PS 2	10 276	37,7%	6 227	61%
PS 3	4 527	16,6%	3 415	75%
PS 3 HF	493	1,8%	339	69%
Summe	27 233	100,0%	15 232	56%



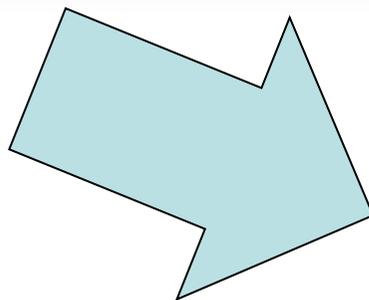
Zuordnungsmatrix Überleitung gem. PflegeStat Berlin 2013

Pflegestufe 2016	Pflegegrad Überleitung bis 31.12.16 (Einfacher/doppelter Stufensprung)	Bewohner PflegeStat Berlin	Bewohner gem PG (neu)	Anteile PG
ohne Einstufung				
PS 0	0	400	400	1%
PS 0 PEA	PG 2	716		
PS 1	PG 2	7002	7718	28%
PS 1 PEA	PG 3	4 535		
PS 2	PG 3	4049	8 584	31%
PS 2 PEA	PG 4	6 227		
PS 3	PG 4	1112	7 339	26%
PS 3 PEA	PG 5	3 415		
PS 3 HF	PG 5	154		
PS 3 HF PEA	PG 5	339	3 908	14%
	Summe	27949	27949	100%

# Neuverhandlung oder Überleitung TAPF

- Überleitung zum 1.1.2017 (neue VV)
  - **Variante 1:** Neuverhandlung der Pflegesätze (Einzelverhandlung)
  - **Variante 1b:** Vereinbarung auf Landesebene zur Überleitung (RV, VV, AG § 75 SGB X)
  - **Variante 2 gem. § 92d SGB XI-neu**
    - Meldung 30.9.2016, Auffangregelung (nach Relationen EViS-Studie)
    - Aufwandsfaktor Pflegegrad 2 : 1,0
    - Aufwandsfaktor Pflegegrad 3 : 1,36
    - Aufwandsfaktor Pflegegrad 4 : 1,74
    - Aufwandsfaktor Pflegegrad 5 : 1,91

<b>Pflegesatz aus Mittelwert 12 TAPF im DPW mit 372 Plätze (2015)</b>	<b>Pflegesatz</b>	<b>Annahme Gäste am 30.9.2016 (Freitag)</b>	<b>Summe Pflegesatz: Leistung SGB XI / Tag</b>	<b>Summe Pflegesatz: Leistung SGB XI im Monat</b>	
Pflegestufe 1	56,09 €	3	168,26 €	<b>5.115,15 €</b>	
Pflegestufe 2	57,86 €	10	578,59 €	<b>17.589,27 €</b>	
Pflegestufe 3	61,27 €	3	183,80 €	<b>5.587,47 €</b>	
<i>Mittelwert</i>	<b>58,40 €</b>	<b>16</b>		<b>28.291,90 €</b>	<b>= Summe (PS)</b>



(3) Für den teilstationären Bereich ergeben sich abweichend von Absatz 2 die übergeleiteten Pflegesätze wie folgt:

$$PSPG2 = \sum PS / (PBPG2 + PBPG3 \times 1,36 + PBPG4 \times 1,74 + PBPG5 \times 1,91).$$

Dabei ist PSPG2 der teilstationäre Pflegesatz in Pflegegrad 2. Der Pflegesatz

1. in Pflegegrad 3 entspricht dem 1,36-fachen des Pflegesatzes in Pflegegrad 2,
2. in Pflegegrad 4 entspricht dem 1,74-fachen des Pflegesatzes in Pflegegrad 2,
3. in Pflegegrad 5 entspricht dem 1,91-fachen des Pflegesatzes in Pflegegrad 2.

(4) Der Pflegesatz für den Pflegegrad 1 beträgt bis zur Ablösung durch eine neue Pflegesatzvereinbarung 78 Prozent des Pflegesatzes für den Pflegegrad 2.

Pflegegrad (PG)	Pflegesatz alt (Annahme)	TAPF Überleitung gem. Äquivalenzziffern	Gäste am 30.9.2016 (Freitag) Annahme Überleitung	Pflegesatz Neu ab 2017 gem. Überleitung / Monat	Pflegesatz täglich	Veränderung (Trägerperspektive)	Summe Pflegesatz NEU: Leistung SGB XI im Monat
PG 1	56,09 €	0,78	0	910,76 €	29,96 €	-26,13	- €
PG 2	56,09 €	1	3	1.167,64 €	38,41 €	-17,68	3.502,92 €
PG 3	57,86 €	1,36	5	1.587,99 €	52,24 €	-5,62	7.939,95 €
PG 4	61,27 €	1,74	5	2.031,69 €	66,83 €	5,57	10.158,46 €
PG 5	61,27 €	1,91	3	2.230,19 €	73,36 €	12,10	6.690,57 €
			16			Neu	28.291,90 €
						Alt	28.291,90 €
						budgetneutral	- €

Pflegegrad (PG)	Pflegesatz alt (Annahme)	TAPF Überleitung gem. Äquivalenzziffern	Gäste am 30.9.2016 (Freitag) Annahme Überleitung	Pflegesatz Neu ab 2017 gem. Überleitung / Monat	Pflegesatz täglich	Veränderung (Trägerperspektive)	Summe Pflegesatz NEU: Leistung SGB XI im Monat	Leistungsbetrag PflegeV ab 1.1.2017 im Monat	rechnerische Tage
PG 1	56,09 €	0,78	0	910,76 €	29,96 €	-26,13	- €		
PG 2	56,09 €	1	3	1.167,64 €	38,41 €	-17,68	3.502,92 €	689,00 €	17,94 €
PG 3	57,86 €	1,36	5	1.587,99 €	52,24 €	-5,62	7.939,95 €	1.298,00 €	24,85 €
PG 4	61,27 €	1,74	5	2.031,69 €	66,83 €	5,57	10.158,46 €	1.612,00 €	24,12 €
PG 5	61,27 €	1,91	3	2.230,19 €	73,36 €	12,10	6.690,57 €	1.995,00 €	27,19 €
			16			Neu	28.291,90 €		
						Alt	28.291,90 €		
						budgetneutral	- €		

# Exkurs stationär

- Stichtags-Monatseinnahmen (Pflegestat): 205.307,01€
- Überleitung Pflegegrade budgetneutral + Bestandsschutz

Pflegegrad (PG)	Bewohner (gem. Überleitung, Basis PflegeStat 2013)	Leistungsbetrag LB gem. PSG II	Summe Einnahmen PflegeSachleistung im Monat	errechneter EA = ZuzahlungbetragBewohner	Neuer Pflegesatz (LB - EA)	zzgl. U/V	Gesamtkosten Pflegeplatz Bewohner	Einnahme Neu
PG 1	1	125 €	125 €	702,80 €	827,80 €	565,74 €	1.268,54 €	827,80 €
PG 2	28	770 €	21.560 €	702,80 €	1.472,80 €	565,74 €	1.268,54 €	41.238,40 €
PG 3	31	1.262 €	39.122 €	702,80 €	1.964,80 €	565,74 €	1.268,54 €	60.908,80 €
PG 4	26	1.775 €	46.150 €	702,80 €	2.477,80 €	565,74 €	1.268,54 €	64.422,80 €
PG 5	14	2.005 €	28.070 €	702,80 €	2.707,80 €	565,74 €	1.268,54 €	37.909,20 €
	100		<b>135.027 €</b>					<b>205.307,01 €</b>
			70.280 €	nicht finanziert aus PG				^= Ergebnis Budget
			702,80 €	Eigenanteil (EA)				

# PSG II Fundstelle zu TAPF = stationär

## Zu Nummer 22 (§ 41)

### Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird bereits am Anfang der Norm klargestellt, dass die Leistungen der Tages- und Nachtpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 eröffnet sind. Die Leistung für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 ergibt sich aus § 45b Absatz 1. Danach können Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 den ihnen zustehenden Entlastungsbetrag gemäß § 45b Absatz 1 im Wege der Kostenerstattung auch für Leistungen der Tages- und Nachtpflege einsetzen.

### Zu Buchstabe b

Die teilstationäre Pflege dient der Unterstützung und Sicherstellung der häuslichen Versorgung. Gesetzessystematisch stellt sie aber eine Form der stationären Versorgung dar, bei der während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine umfassende Versorgung zu gewährleisten ist. Dies spiegelte sich bereits im bisher geltenden Leistungsrecht zumindest insoweit wider, als von der Pflegeversicherung im Rahmen der Leistungsbeträge die Aufwendungen für Grundpflege und auch für soziale Betreuung zu tragen waren. Vor diesem Hintergrund erfordert der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff, der neben den somatisch be-

---

Drucksache 354/15

- 136 -

dingten Einschränkungen nunmehr auch die kognitiv bedingten Einschränkungen der Selbständigkeit besser als bisher berücksichtigt, für die leistungsrechtliche Beschreibung und Einordnung teilstationär zu erbringender Sachleistungen der Pflegeversicherung keine grundsätzliche Neuorientierung, sondern vor allem eine begriffliche Klarstellung.

# TOP 2 Verhandlungen der AG nach § 75 SGB XI

## 2.1 Gesamtpaket Verhandlungsergebnis 2016/17

### a) Fortschreibung 2016/2017

- Jahr 2016:
  - Personalkostensteigerung: + 2,36 %
  - Sachkostensteigerung: + 1,25 %
  - = Gesamtsteigerungsrate: + 2,14 %**
- Jahr 2017:
  - Personalkostensteigerung: + 2,36 %
  - Sachkostensteigerung: + 1,25 %
  - = Gesamtsteigerungsrate: + 2,14 %**
- Gesamtsteigerung aus Gewichtung 80% PK / 20% SK
- Personalkosten: Abbildung Entwicklung TV-L Berlin (2016)
- 1% Sachkosten trotz „Deflation“ im Verbraucherpreisindex + Umstellung der Verwaltungsprozesse auf die Regelung des PSG II mit 0,25% (2016) + 0,25% (2017)
- Beantragung nur für 2016 empfehlenswert bzw. Grundlage für Einzelverhandlungen, → Jahr 2017: Bewertung Kostenentwicklung + PSG II Strukturänderung

## **b) Vereinfachtes Antragsverfahren**

- Antragsverfahren zur Erhöhung der Pflegesätze ohne Vorlage von Kostenblättern
- für diejenigen Einrichtung, bei denen im Jahr 2013 oder später (2014, 2015) den Pflegekassen bereits Kostenblätter im Rahmen der damaligen Antragsverfahren auf Entgeltsteigerung vorliegen
- Entwurf Antragsformular (→ Abstimmung zur AG 75 am 15.09.2015)
  - Zusicherung der Weitergabe der Personalkostensteigerung

# Kostenträger-Entwurf zum Antragsverfahren 2016 / 2017 Stand 3.9.2015

→ AG75 15.9.15  
u.a. Abstimmung Antrag  
und Verfahren

## Antrag auf Erhöhung der bisher vereinbarten Pflegeentgelte um die in der AG § 75 SGB XI für die Jahre 2016 und 2017 verhandelten Steigerungsraten

Name und Anschrift des Trägers:

Name, Straße, PLZ Ort

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name, Straße, PLZ Ort

Institutionskennzeichen (IK): 511\_\_\_\_\_

Wir beantragen für die o. a. Pflegeeinrichtung die Erhöhung der aktuell gültigen Pflegesätze/ Entgelte entsprechend der in der AG § 75 SGB XI am 12.08.2015 verhandelten Steigerungsraten

für das Jahr 2016 mit Wirkung zum \_\_\_\_\_  in Höhe von 2,14 %

und/ oder

für das Jahr 2017  in Höhe von 2,14 %

Die Umsetzung ist mit folgenden Maßgaben verbunden:

- Die Pflegesätze 2016 werden längstens bis zum 31.12.2016 vereinbart.
- Sofern vorstehend die Vereinbarung von Entgelten für das Jahr 2017 beantragt wird, bilden die Entgelte 2016 inklusive der Steigerungsrate für 2017 die Grundlage für das vom Gesetzgeber nach Artikel 1 (§§ 92c bis f neu) des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) festgelegten Umrechnungsverfahrens von derzeit drei Pflegestufen auf künftig fünf Pflegegrade, soweit bis zum Stichtag 30. September 2016 kein landesspezifisches Berechnungsverfahren für die neue Vergütungsstruktur sowie neue Personalrichtwerte geeint und entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden.
- Die mit der sowohl für das Kalenderjahr 2016 als auch für das Kalenderjahr 2017 verbundene Personalkostensteigerung von jeweils 2,36 % ist bei der Entlohnung der in der Pflege tätigen Mitarbeiter/Innen angemessen zu berücksichtigen. Für das vorstehend jeweils gewählte Kalenderjahr bestätigt der Träger, dass eine Erhöhung der verbindlich und dauerhaft wirkenden Personalkosten von mindestens 1,9 % vorgenommen wird.

## c) weitere Verhandlungsbestandteile

- **2,14% Erhöhung „Freistellung Praxisanleitung“**  
**2,14% Fortschreibung Pauschale „§ 87 b SGB XI“**
  - vereinfachtes Antragsverfahren
  - 87b für 2016: voraussichtlich wie bisher (erhalt + zeitnah unterschrieben zurück)
  - Erhöhung anteilige Refinanzierung Freistellung Praxisanleitung
    - ohne einrichtungsseitigem Änderungsbedarf: im Antrag inkludiert
    - mit einrichtungsseitigen Veränderungsbedarf (mehr/weniger ref. Praxisanleitung) → weiteres "Formblatt" denkbar → Abstimmung zu AG 75
- **Kein Nachweis der Personalkosten für Leistungen nach § 87 b SGB XI**
  - Kostenträgerseitige Gedankenaustauschbedarf / Interesse an Überprüfung / Nachweisführung von 87b-Personalkosten wird nicht weiter vertieft
  - **ABER:** mittelfristiges Thema „Richtigkeit der Pauschale“ / Einordnung der derzeitigen Pauschale
  - Nur 2 Rückmeldungen zur Anfrage vom 29.6.2015  
→ Rückmeldung zum Vertiefungsbedarf „Perspektive Pauschale“

- **Fazit Fortschreibung**

- 2016 gemäß Einschätzung und Erörterung Fachgruppe
- 2017 Beitrag zur Planungssicherheit + Grundlage zur Verhandlung Umsetzung PSG II
- Bundesweit erster bekannter Abschluss

**Vorbereitung der Sitzung der AG § 75 SGB XI am 15.09.2015**

Hentschel, Andrea <Andrea.Hentschel@NORDOST.AOK.DE>

 Diese Nachricht wurde mit der Wichtigkeit "Hoch" gesendet.

Gesendet: Mo 07.09.2015 12:50

An: 'Haftenberger.H@diakoniebb.de'; Dr. Oliver Zobel

Cc: Morawitz, Annett; Jonischeit, Nicole; Buch, Heidrun; Pietsch, Stefan; Sabelfeld, Tatjana; ' (birgit.ebelt@bkkmitte.de)'; 'Anja.Hofmann@big-direkt.de'; 'Antje Stahnke (antje.stahnke@vdek.com)'; 'bianca.bornschein@ikkbb.de'; 'Heike.Kiel@sengs.berlin.de'; 'Klaus Jahns (E-Mail)'; 'Sabine.Lory@SenGSV.Verwalt-Berlin.de'; 'sylvia.gareis@bkkmitte.de'

Guten Tag, Herr Haftenberger,  
guten Tag, Herr Dr. Zobel,

für alle Pflegekassen sowie für den Träger der Sozialhilfe wurde die Zustimmung der Gremien zu den in der Sitzung der AG § 75 SGB XI am 12.08.2015 erzielten Verhandlungsergebnissen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Hentschel  
AOK Nordost - Die Gesundheitskasse  
Pflege-Verträge Stationär

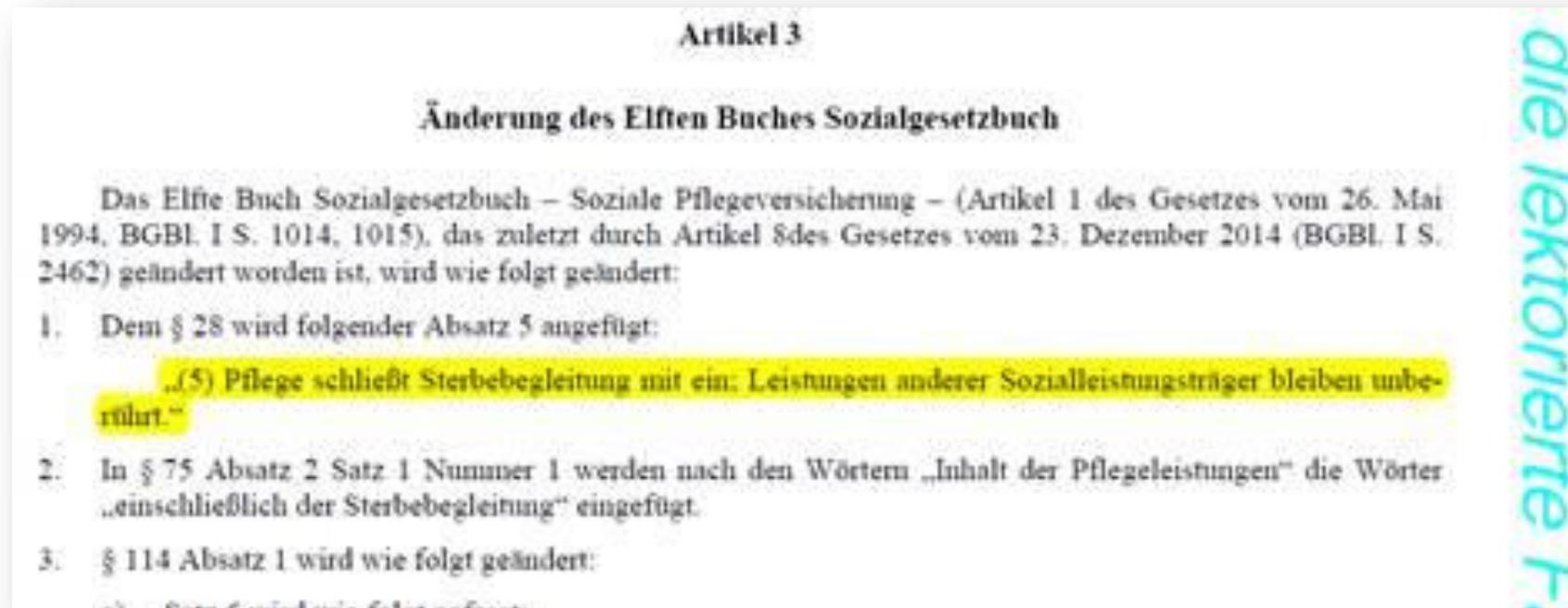
- AG75 15.9.15 (Antrag + Verfahren)
- KO75 15.9.15 (Pflegestufe 0)
- Verfahren ab 10/2015 (Antrag)
- Rücklauf Pflegekassen 11/2015
- Vergütungsvereinbarung (VV) ab 1.1.2016

### Randbemerkungen:

- 2016 auch unterjährig / Laufzeiten auch unter einem Jahr
- Gem. PSG II „bis längsten 31.12.2016“ gültig
- 2017: Ausgangsgrundlage, derzeit aber keine VV über 2016 hinaus (Verhandlung bzw. Vereinbarung Umrechnung)

# TOP 3 HPG - Gesetzentwurf zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG)

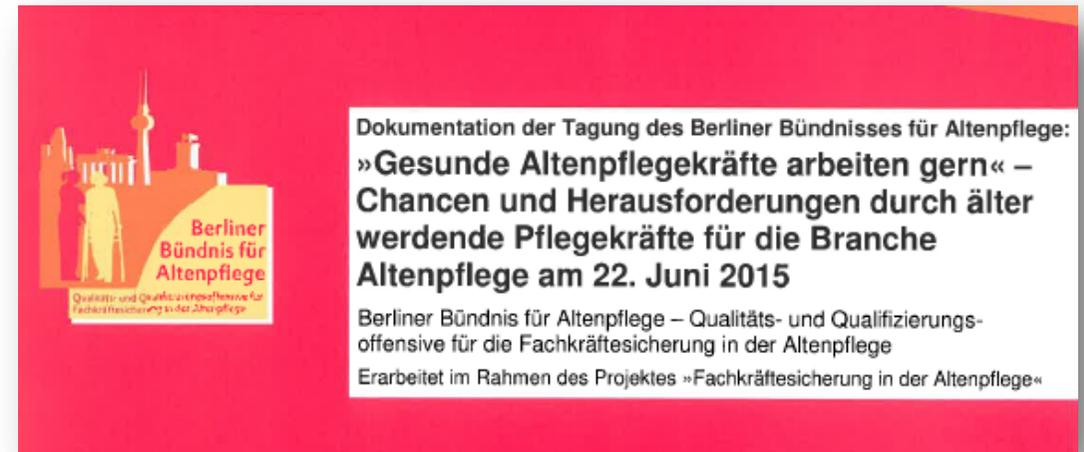
- Palliativversorgung als Bestandteil der GKV-Regelversorgung  
→ individuell Beratung durch KK verpflichtend
  - bessere finanzielle Ausstattung stationärer Hospize;  
ambulanten Hospizdienste neben PK Förderung auch SK
  - Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)  
flächendeckend / schiedsfähig
- **SGB XI: Sterbebegleitung als Bestandteil des Versorgungsauftrages der gesetzlichen Pflegeversicherung**
- Pflegeheime sollen gezielt Kooperationsverträge mit Haus- und Fachärzten abschließen können.
- Gesundheitliche Vorsorgeplanung



- Bundesratsentwurf: u.a. zur medizinische BHP im Pflegeheim → „ ... Weitergehende Maßnahmen würden zu erheblichen Kostenverschiebungen führen und sind derzeit nicht vorgesehen ...“
- Inkrafttreten zum 1.1.2016 geplant
- DPW-Stellungnahme vom 15.9.2015

## TOP 3 Ausbildung und Qualifizierungsoffensive (AuQ)

- Landesbündnis Berlin
- Flyer und Angebot des Landesbündnisses
- Flyer zum Modell „Pflegeassistenz mit Schwerpunkt Altenpflege“
- **SenAIF Runder Tisch Ausbildungstarifvertrag Altenpflege**  
– Meinungsbild FG



# TOP 3 Ausbildung und Qualifizierungsoffensive (AuQ) – Praxisanleiterschlüssel

- LPA-AG „AuQ“ Diskussionsgrundlage Papier „Erarbeitung eines Vorschlages der AG/LPA für das Verhältnis Praxisanleiter : Auszubildende\* in der Altenpflege“
- Entwurf AP-Schulen „Problembeschreibung der praktischen Ausbildung in der berufsbegleitenden / Teilzeit-Ausbildung Altenpflege

→ Rückmeldung / Meinungsbild notwendig

- LPA-AG 19.9.15
  - Praxisproblem
  - Befristung
  - Teilzeit

## Erarbeitung eines Vorschlags der AG/LPA für das Verhältnis Praxisanleiter : Auszubildende\* in der Altenpflege (VZA/TZA)

### Präambel:

Ausbildung verlangsamt, ist Teamarbeit und erhöht die Pflegequalität! – Eine hohe Pflege- und Ausbildungsqualität sicherzustellen, ist das Ziel des folgenden Vorschlags, der grundlegenden bundesweiten Rechtsgrundlagen der Altenpflegeausbildung sowie der gesellschaftliche Auftrag an die Pflegeberufsgruppe. Der bisherige PAL; Azubi-Schlüssel 1:1 bzw. auch 1:2 oder ähnlich gewährleistet dieses keinesfalls, da keine Aussage über die tatsächliche Anleitung und Zeit des PAL für den Azubi dadurch möglich ist.

\* Hinweis: gemäß Bundesaltenpflegegesetz werden Auszubildende korrekt als „Schüler“ bezeichnet. Aufgrund des besseren Verständnisses benutzen wir hier die Bezeichnung „Auszubildende“

Legende: Azubi = Auszubildender (w/m); PAL = Praxisanleiter (w/m); VZA = Ausbildung in Vollzeitform; TZA = Ausbildung in Teilzeitform/berufs- bzw. tätigkeitsbegleitend

Bezug des Vorschlags: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006) „Erfolgreiche Praxisanleitung in der Altenpflegeausbildung – Empfehlungen für Ausbildungsstätten in der Altenpflege“

Praktische Ausbildung (PAL: Azubi)	Zeitkontingent	Begründung/Ziel	(Re-)Finanzierbarkeit
<b>Einführungstage: Freistellung des PAL und Azubi vom Routinebetrieb</b> (mehrere Azubis können dabei gemeinsam von einem PAL betreut und angeleitet werden) In diesen Tagen soll der neue Azubi durch den Praxisanleiter den Praxisausbildungsbetrieb kennenlernen. Er wird in Struktur, Inhalte und Anforderungen der praktischen Ausbildung umfassend, entsprechend individueller Vorkenntnisse und Kompetenzen eingeführt werden. Ein positives Berufsbild soll vermittelt werden.	<b>3 - 5 Tage/Azubi</b> (Ausbildungsstart)	Durch eine umfassende Einführung in die Ausbildung soll eine hohe Abbruchquote in der Probezeit der Azubis reduziert werden. Eine Identifizierung mit dem gesellschaftlich wichtigen Berufsbild einer Pflegefachkraft soll eingeleitet werden.	- zeitlich ausgeglichen durch die 2x 300 Stunden externe Praxiseinsätze, in denen der Azubi im Praxisausbildungsbetrieb abwesend ist.
<b>Wöchentliche Freistellung des PAL:</b> (mehrere Azubis können ggf. gemeinsam angeleitet werden) Hier sollen insbesondere gezielte Anleitungen mit Vor- und Nachbereitung, Verbindung der theoretischen Kenntnisse mit individuellen Fallsituationen der Praxis, Pflegeplanung, Pflegevisiten, Beurteilungs-/Feedbackgespräche erfolgen.	<b>2,5 Zeitstd /Azubi/Woche</b> (gesamte Ausbildungsdauer/ Praxisphasen)	Der PAL braucht Zeit und Raum, um seine beruflichen Aufgaben gegenüber dem Azubi angemessen erfüllen zu können.	- refinanziert im stationären Bereich; Ambulanter Bereich? Während der Anleitungen werden durch PAL und Azubi auch Pflegeleistungen erbracht!
<b>Fester Ansprechpartner für den Azubi in jeder Schicht:</b> Der Azubi lernt im Arbeitsprozess der unterschiedlichen Schichten zunehmend verantwortlich mitzuwirken. Für Fragen, Unklarheiten, Unsicherheiten sollte jeweils am Schichtbeginn eine festangestellte Pflegefachkraft als Ansprechpartner für den Azubi durch die Bereichs-/Schichtleitung benannt werden.	---	Praktische Ausbildung ist berufliche Aufgabe jeder Pflegefachkraft (§ 3 Altenpflegegesetz). Für eine verantwortungsvolle praktische Ausbildung ist es erforderlich, Unterstützung für den Azubi auch bei Abwesenheit des PAL zu sichern.	Keine zusätzlichen Kosten

### Umsetzung der praktischen Anleitung:

Die Durchführung der gezielten Anleitungen in der Ausbildung muss für jeden Azubi dokumentiert werden (Datum, Zeitumfang, Thema, PAL, Azubi mit Unterschriften)  
 Diese Dokumentation ist vom Azubi bis zum Ende jeden Schul-Halbjahres in der Berufsfachschule für Altenpflege vorzulegen.

Erarbeitung: Theresia Jonczyk; Andreas Müller-Röpke; Dr. Doris Windels-Buhr

## ... LPA-Diskussion Zahlen

- Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Berlin

### Qualifizierungsoffensive Altenpflege - Umsetzung in Berlin

Bearbeitung [SenBild](#), [SenArb](#) und [SenGesSoz](#)

	Berlin
Im Schuljahr 2014 und steigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zum Schuljahr 2014/15 befanden sich 981 Personen im 1. Jahr der Ausbildung zur Altenpflege (unterjährige Einrichtung von Kursen möglich). Im Jahr 2013/2014 waren es 945, 2012/2013: 865, 2011/2012: 828, 2010/2011: 992 und 2009/10 830 Personen.</li> <li>▪ Zum Schuljahr 2014/15 befanden sich insgesamt 2.819 Personen in der Altenpflegeausbildung (1. bis 4. Ausbildungsjahr), zum Schuljahr 2013/14: 2.620, 2012/13: 2.554, 2011/12: 2.470, 2010/11: 2.300 und 2009/10: 1.849 Personen.</li> </ul>

Ausbildungsbeginner 1. Ausbildungsjahr (Daten SenBild aus LPA 6/2015)						
	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Anzahl	830	992	828	865	945	981
		19,5%	-16,5%	4,5%	9,2%	3,8%
					13,4%	
		-1,1%				

## TOP 3 Berliner Zusatzerhebung

- **SenGS - Berliner Zusatzerhebung 2013/2014**
  - Beteiligung Vollstationär Teil 1: 61,3%
  - Beteiligung Vollstationär Teil 2: 35,9% (Bewohnerstruktur)
  - Auslastungsquote 89,9% (LIGA) 87,5% (privat)
  - ...
  - Komplettdatensätze im ALSOPFLEG
    - werden nicht anderweitig veröffentlicht
    - Landespflegeplan Herbst 2015/Beschluss Sommer 2016
  - Auswertung umfangreiches Datenmaterial
- **Zusatzerhebung 2015/2016**
  - hohe Transparenz SenGS
  - aktiver Beteiligungswunsch der Verwaltung
  - Votum für Akzeptanz

# TOP 5 verschiedenes Verpflichtende Energieaudits

Energieaudit nach DIN EN 16247-1  
ab 5.12.15 für alle Unternehmen  
die 250 oder mehr Mitarbeiter/innen  
beschäftigen oder 50 Mio. Euro oder mehr  
Umsatz/Jahr oder eine Bilanzsumme von 43  
Mio. Euro

- DPW PQ-Sys  
Schulungsangebot  
am 26.10.15  
in Frankfurt/Main
- MO-Hinweis Ingenieur-  
büro Gladkowski
- Kooperationsangebot  
ENMS von Euronorm DPW,  
Lebenshilfe: [www.quali-dialog.de](http://www.quali-dialog.de)

## PQ-Sys®-Seminar Energieaudits: Information und Hinweise für die Vorbereitung und praktische Umsetzung

Hintergrund und Ziele	<p>Durch das Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G) wurde die Verpflichtung zu <b>Energieaudits</b> nach DIN EN 16247-1 zum ersten mal <b>spätestes bis zum 05. Dezember 2015</b> eingeführt. Die Energieaudits müssen dann je vier Jahre wiederholt werden.</p> <p>Ziel der Energieaudits ist die Steigerung der Effizienz der Energienutzung und damit die Einsparung von Energie.</p> <p>Energieaudits können nur von zugelassenen Auditoren durchgeführt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf seiner Homepage eine Suchfunktion zur Suche nach Auditoren eingerichtet: <a href="https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/">https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/</a></p>
Zielgruppe	Für Energieaudits benannte Ansprechpartner oder Verantwortliche

Der Komplexität dieser Anforderung und des für viele Unternehmen relativ großen damit zusammenhängenden zeitlichen Drucks Rechnung tragend, wurde in Zusammenarbeit der EuroNorm MBT GmbH, des Paritätischem Berlin e.V. und der Lebenshilfe Rotenburg-Verden gemeinnützige GmbH ein Instrument für die Einführung und den erforderlichen Nachweis eines solchen EnMS entwickelt.



## TOP 5 Verschiedenes

- Entwurf des Berliner Haushaltplans 2016/2017
- EinStep - Sachstand zum Entbürokratisierungsprojekt (SIS)
- Arbeitsentwurf des BMFSFJ und des BMG zum Pflegeberufegesetz (PfIBG) → RefE 9/2015 → KabE 1/2016
- Landespflegeplan Beteiligung Ende 2015,  
→ Verabschiedung Sommer 2016
- PflegebetreuungsVO (niedrigschwellige Angebote)  
→ Novellierung mit PSG II ab 1.1.2017